

Verkündungsblatt Nr. 5/05.09.2014
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 5/05.09.2014

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09. Juli 2014.....	3
Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“, „Wirtschaftspädagogik-Technik“ und im postgradualen Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014.....	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014.....	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014.....	9
Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014.....	10
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014	23
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014	24
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014.....	27
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014.....	41
Sonstiges:	
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	57

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf. Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden: www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung am 04.06.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 03.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-33-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung **Geographie** erhält folgende Fassung:

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen plus

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien (Gym), Lehramt an Realschulen plus (RS), oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, 2. Fach) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an Gymnasien und der Realschule Plus angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
1: Einführung in die Humangeographie				12			
Einführung Anthropogeographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Einführung Anthropogeographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Allgemeine Anthropogeographie I	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Allgemeine Anthropogeographie II	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		
2: Einführung in die Physische Geographie				12			
Einführung Physische Geographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Einführung Physische Geographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Allgemeine Physische Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Allgemeine Physische Geographie II	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		
3: Regionalgeographie Deutschlands				8			
Regionale Geographie Deutschlands	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Besondere Aspekte der Regionalgeographie Deutschlands	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	5 Tage	3	Benotetes Protokoll		
4: Geographiedidaktik I				6			
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3	Experimentieren		
Didaktik der Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Präsentieren		
5: Raumdarstellung und Raumplanung				8			
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschlussklausur und benotete Ausarbeitung
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3			
6: Geographiedidaktik 2 (RS Plus)				11			
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschlussprüfung und benotete Ausarbeitung
Geographische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	Pflicht	2	4			
Didaktik der Geographie II (RS Plus)	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
7: Geographiedidaktik 2 (Gym)				11			
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschlussprüfung und benotete Ausarbeitung
Geographische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	Pflicht	2	4			
Didaktik der Geographie II (Gym)	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
8: Numerische Methoden in der Geographie				8			
Einführung in die computergestützte deskriptive und induktive Statistik	Seminar	Pflicht	2	4			Mündliche Prüfung
GIS-Grundlagen am Beispiel der Stadt- und Raumplanung (inkl. Geostatistik)	Seminar	Pflicht	2	4			

Anmerkung zu Modul 4: Die Studienleistung setzt sich zu 100 % aus den Noten der Studienleistungen (Experimentieren 50 %, Präsentieren 50 %) zusammen.

Anmerkung zu Modul 5: Die Prüfungsvorleistung geht zu 33 % in die Modulendnote ein.

Anmerkung zu Modul 6: Die Prüfungsvorleistung geht zu 66 % in die Modulendnote ein.

Anmerkung zu Modul 7: Die Prüfungsvorleistung geht zu 66 % in die Modulendnote ein.

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien (Gym), Lehramt an Realschulen plus (RS), oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, 2. Fach) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufsbildende Schulen angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung
1: Einführung in die Humangeographie				5			
Einführung Anthro- geographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr- veranstaltungen
Einführung Anthro- geographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	1 Tag	1	Benotetes Protokoll		
2: Einführung in die Physische Geographie				5			
Einführung Physische Geographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr- veranstaltungen
Einführung Physische Geographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	1 Tag	1	Benotetes Protokoll		
3: Regionalgeographie Deutschlands				8			
Regionale Geographie Deutschlands	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr- veranstaltungen
Besondere Aspekte der Regionalgeographie Deutschlands	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studien- leistung erbracht	
Deutschland- Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	5 Tage	3	Benotetes Protokoll		
4: Geographiedidaktik I				6			
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3	Experimentier- en		
Didaktik der Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Präsentieren		

5: Raumdarstellung und Raumplanung				5			
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschlussklausur
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3			
6: Geographiedidaktik 2 (BBS)				7			
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschlussprüfung und benotete Ausarbeitung
Didaktik der Geographie II (BBS)	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
8: Numerische Methoden in der Geographie				4			
GIS-Grundlagen am Beispiel der Stadt- und Raumplanung (inkl. Geostatistik)	Seminar	Pflicht	2	4			Mündliche Prüfung

Anmerkung zu Modul 4: Die Studienleistung setzt sich zu 100 % aus den Noten der Studienleistungen (Experimentieren 50 %, Präsentieren 50 %) zusammen.

Anmerkung zu Modul 6: Die Prüfungsvorleistung geht zu 66 % in die Modulendnote ein.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 09. Juli 2014

Die Dekanin des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Annette S p e l l e r b e r g

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“, „Wirtschaftspädagogik-Technik“ und im postgradualen Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.07.2014 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“, „Wirtschaftspädagogik-Technik“ und im postgradualen Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-36-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“, „Wirtschaftspädagogik-Technik“ und im postgradualen Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26.03.2008 (St.Anz. Nr. 18 vom 26.05.2008, S. 790), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (1) wird das Wort „Sommersemester 2014“ durch „Sommersemester 2016“ ersetzt.
2. In § 2 (1) wird Satz 2 „§ 26 Abs. 1 S. 5-8 HochSchG bleibt unberührt.“ gestrichen.
3. In § 2 (2) wird Satz 2 „§ 26 Abs. 1 S. 5-8 HochSchG bleibt unberührt.“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“, „Wirtschaftspädagogik-Technik“ und im postgradualen Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Professor Dr. Michael H a s s e m e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 02. Juli 2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-38-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern, Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 34)

wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2

Der erste Satz wird ersetzt durch:

„Eine ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche Masterarbeit wird von einem Prüfenden der ingenieurwissenschaftlichen / naturwissenschaftlichen Fachbereiche, eine wirtschaftswissenschaftliche / rechtswissenschaftliche Masterarbeit von einem Prüfenden des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiches betreut.“

§ 16 Abs. 3

Vor Satz 1 wird eingefügt:

„Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin reicht das Thema beim Prüfungsausschuss ein. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das vorgeschlagene Thema nicht aus dem ingenieurwissenschaftlichen / naturwissenschaftlichen oder aus dem wirtschaftswissenschaftlichen / rechtswissenschaftlichen Bereich stammt, versagt der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas.“

§ 22 Abs. 1, Satz 2

Das Wort „Studienprojekt“ wird durch das Wort „Forschungsprojekt“ ersetzt

§ 26 Abs. 1

Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird zu Absatz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Professor Dr. Michael H a s s e m e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 02. Juli 2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-37-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22.07.2013 (StAnz. 2013 Nr. 29, S. 1414)

wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2

Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern

Professor Dr. Michael H a s s e m e r

Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaisers- lautern vom 01. August 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.07.2014 die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 31.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-41-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfer
- § 6 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 7 - Prüfungsmodi
- § 8 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 - Wiederholung von Prüfungen
- § 11 - Abschluss

II. Abschlussprüfung

- § 12 - Zweck, Inhalt und Umfang
- § 13 - Die Masterarbeit
- § 14 - Meldung zu den Fachprüfungen der Abschlussprüfung, Zulassung
- § 15 - Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 16 - Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht
- § 17 - Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

III. Inkrafttreten

- § 18 - Inkrafttreten

Anhang

- A - Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit Points und Leistungsnachweise
- B - Übersicht über den Leistungsumfang (Credit Points), Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung des weiterbildenden Fernstudiengangs „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Ziel der Erlangung des Abschlusses „Master of Arts“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiums an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule sowie der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium. Liegt zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung keine Berufstätigkeit vor, muss spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit (siehe § 13) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium nachgewiesen werden.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Fernstudiums „Ökonomie und Management“ einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Davon entfallen zwei Semester auf die Basisphase und zwei Semester auf die Vertiefungsphase. Im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 Credit Points.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ ist der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Fachgebiets Industriebetriebslehre und Arbeitswissenschaft einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt der Universität unterstützt. Das Prüfungsamt erhält seine Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit nicht diese Ordnung unmittelbar dem Prüfungsamt Aufgaben zuweist.
- (2) Der Vorsitzende¹ und sein Stellvertreter gehören der Gruppe der Professoren des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern an. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem/einer mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums Ökonomie und Management betrauten akademischen Mitarbeiter/akademischen Mitarbeiterin, einem/einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie einem Studierenden des Fernstudienganges.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe der Masterurkunde.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 6 und § 8) haben der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer in diesem Sinne können sein:
Professoren auch anderer Universitäten, Hochschuldozenten auch anderer Universitäten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren auch anderer Universitäten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 S.2 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte.
- (3) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen mit entsprechenden im „Fernstudium Ökonomie und Management“ der Technischen Universität Kaiserslautern erbringbaren Leistungen maßgebend. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen geführt.

§ 7 Prüfungsmodi

- (1) Die Fachprüfungen erfolgen schriftlich durch Klausur.
- (2) Eine Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als drei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer; die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.
- (3) Jede Klausur wird von einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer bzw. einer Prüferin korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird die schriftliche Prüfungsleistung von zwei Fachprüfern bewertet.
- (4) Die Prüfungsnoten werden nach Abschluss der jeweiligen Fachprüfungen dem Kandidaten übermittelt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der endgültigen Note für eine Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die korrigierte Prüfungsklausur gewährt.
- (5) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---|--|
| 1 | = sehr gut |
| | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut |
| | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend |
| | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend |
| | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend |
| | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.
- (3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Dabei geht die Note der Masterarbeit zu 25% in die Prüfung ein, die Noten Fachprüfungen gehen gewichtet mit den ihnen zugeschriebenen Credit Points ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei ausnahmslos „sehr guten“ Prüfungsleistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (4) Anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, werden mit Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung „als Prüfungsleistung anerkannt“ in das Zeugnis der Abschlussprüfung eingetragen. Gegebenenfalls ist diese Note in das deutsche Notensystem umzurechnen. In solchen Fällen wird eine Gesamtnote nur dann gebildet, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden. Die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diese Gesamtnote nicht ein; das Zeugnis enthält einen entsprechenden Hinweis.
- (5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Studierende, die die Universität ohne

Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Hochschulprüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

- (6) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Kandidat kann von einer Prüfung ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Finden an einem Prüfungstermin mehrere Fachprüfungen statt, so kann der Kandidat nur von diesen Fachprüfungen gemeinsam zurücktreten; in diesem Fall muss der Rücktritt spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden. Die Fachprüfungen müssen dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum stattfinden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Fachprüfung, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann mindestens einmal, jedoch nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang „Ökonomie und Management“ oder diesen gleichwertige Fachprüfungen auch an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist auf Antrag möglich, wenn alle anderen Fachprüfungen bestanden sind oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet. Ein entsprechender Antrag muss beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens eingegangen sein.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von einem Jahr, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach der Erstprüfung abzulegen. Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Fernstudiums Ökonomie und Management wird den Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (§ 15) erteilt.

II. Abschlussprüfung

§ 12 Zweck, Inhalt und Umfang

- (1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Ziele des Fernstudiums Ökonomie und Management (siehe §2 Studienplan) erreicht hat und sich umfassende Kenntnisse in den einzelnen Studienbausteinen des Fernstudiums angeeignet hat.
- (2a) Jeweils am Ende der ersten beiden Semester findet eine schriftliche Fachprüfung statt.
1. Semester: integrierte Fachprüfung PIa, Modul „Rechnungswesen und Controlling“ und PIb Modul „Grundzüge der BWL“.
 2. Semester: Fachprüfung PII Modul „Betriebswirtschaftliche Funktionen“.

- (2b) Im dritten sowie im vierten Semester finden die integrierten schriftlichen Fachprüfungen der Vertiefungsrichtungen statt. Zwei Vertiefungsrichtungen werden angeboten: Total Quality Management und E-Commerce und E-Business.

Im Folgenden werden die Fachprüfungen beider Vertiefungsrichtungen beschrieben.

a) Vertiefungsphase Total Quality Management

3. Semester: Fachprüfung QMIII Modul „Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung“.
4. Semester: Fachprüfung QMIV Modul „Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements“.

b) Vertiefungsphase ECB

3. Semester: Fachprüfung ECBIIIa, Modul „Technologie des elektronischen Geschäftsverkehrs“ und ECBIIIb, Modul „Ökonomische Hintergründe und Management des elektronischen Geschäftsverkehrs“
4. Semester: Fachprüfung ECBIV, Modul „E-Commerce-Recht“

- (3) Die Fachprüfungen PIa, PIb, QMIII und ECBIII sind Bestandteile der Präsenzveranstaltung, die ausschließlich im Wintersemester angeboten werden.
- (4) Die Fachprüfungen PII, QMIV und ECBIV sind Bestandteil der Präsenzveranstaltungen, die ausschließlich im Sommersemester angeboten werden.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - a) Alle Fachprüfungen sind mindestens mit der Note 4,0 bewertet.
 - b) Zu den folgenden Studienmodulen der Basisphase sind jeweils unbenotete Leistungsnachweise (Einsendearbeit) erbracht worden.

1. Semester

- OEM0100 Betriebswirtschaft und Management
- OEM0600 Volkswirtschaft

2. Semester

- OEM0500 Informations- und Innovationsmanagement
- OEM0700 Recht
- OEM0800 Statistik und Informatik

- c) Zu den folgenden Studienbausteinen der Vertiefungsphase ist jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis (Einsendearbeit) erbracht worden.

3. Semester (Total Quality Management)

- QM0100 Qualitätsmanagementsysteme und -methoden
- QM0400 Gesellschaftliche Verantwortung

3. Semester (E-Commerce und E-Business)

- ECB0100 Eigenschaften und Bereiche von E-Commerce und E-Business
- ECB0500 Einführung und Umsetzung von E-Commerce und E-Business

- (6) Die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzveranstaltungen kann nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis der Teilnahme an zwei Präsenzveranstaltungen der Basisphase und der Nachweis der Teilnahme an zwei Präsenzveranstaltungen der Vertiefungsphase beizubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat auf Antrag von der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen befreit werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Befreiung. Ein entsprechender Antrag muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor der letzten Präsenzveranstaltung des laufenden Semesters zugegangen sein.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit ist erfolgreich bearbeitet (benoteter Leistungsnachweis, mindestens mit der Note 4,0 bewertet). Siehe dazu §13 weiter unten.

§ 13 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Thema innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag des Prüflings vom Prüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer/der betreuenden Prüferin vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Das Prüfungsamt verschickt unaufgefordert rechtzeitig die

erforderlichen Formulare. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des betreuenden Prüfers/der betreuenden Prüferin.

- (4) Die Masterarbeit ist nach der Zulassung des/der Studierenden zur Masterprüfung im vierten Semester studienbegleitend anzufertigen. Dem Prüfling werden vom Prüfungsamt schriftlich das Thema der Masterarbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten (abzüglich Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 Satz 1 beim Prüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern eingegangen sein.
- (7) Muss die Bearbeitung der Masterarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist von dem Prüfling unverzüglich dem Hochschulprüfungsamt nachzuweisen, im Krankheitsfall durch amtsärztliches Attest. Auf Antrag an das Hochschulprüfungsamt werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.
- (8) Der Prüfling kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 erneut.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 8 seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Die Masterarbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit beim Hochschulprüfungsamt in zwei Exemplaren und einer CD mit der Masterarbeit in digitaler Form abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis vom Hochschulprüfungsamt bestellt werden; der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit soll Erstprüfer/Erstprüferin sein. Einer der Prüfer/Prüferinnen soll Hochschullehrer/ Hochschullehrerin sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 8 Abs. 1 genannten Intervallgrenzen festgelegt.
- (13) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (14) Eine Masterarbeit, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit mit neuem Thema anzumelden. Eine Wiederholungsmasterarbeit gilt bei Versäumnis der Anmeldefrist als nicht bestanden.

§ 14 Meldung zu den Fachprüfungen der Abschlussprüfung, Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Prüfungsanmeldung) sind schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen beim Hochschulprüfungsamt einzureichen.
- (2) Die erforderlichen Antragsformulare werden dem Kandidaten unaufgefordert rechtzeitig vom Hochschulprüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern zugeschickt. Mit den Antragsformularen werden dem Kandidaten die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt.
- (3) Für die Anmeldung und formale Abwicklung der Prüfung ist das Hochschulprüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Es teilt dem Kandidaten die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen und Prüfungsabschnitten sowie die Prüfungsergebnisse mit. Darüber hinaus ist es für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.
- (4) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Semester des Beginns der Prüfung als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese dem Hochschulprüfungsamt noch nicht vorliegen:
 1. Immatrikulationsbestätigung sowie Meldung über den gezahlten Semesterbeitrag.

2. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen im Studiengang „Ökonomie und Management“ oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob er im Studiengang „Ökonomie und Management“ an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (7) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht, der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder er im Studiengang „Ökonomie und Management“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat. Kandidaten, die zugelassen sind, wird eine entsprechende Mitteilung zugeschickt. Kandidaten, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird dem Kandidaten unverzüglich ein Zeugnis der Technischen Universität Kaiserslautern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Masterarbeit, die Noten der Modulprüfungen (incl. Abschlussklausur) und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden auch alle Veranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag des Kandidaten ist die bis zur Beendigung der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Zusätzlich wird auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel eines Landes versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde der Technischen Universität Kaiserslautern über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt.
- (5) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie Informationen über das deutsche Studiensystem.
- (6) Nachdem alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht sind, kann dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis der Technischen Universität Kaiserslautern ausgehändigt werden, das die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester des viersemestrigen Fernstudiums an der Technischen Universität Kaiserslautern dokumentiert. Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bisher erzielten Noten. Ebenso werden auch alle Module des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme in den ersten beiden Semestern nachgewiesen wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.
- (7) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 16 Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden dem Kandidaten die Bewertungen mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung für eine Prüfungs- oder Studienleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit oder seinen Leistungsnachweis sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung (s. § 15) oder des Zeugnisses und der Abschlussurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

III. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2005/2006 und im Wintersemester 2006/2007 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Ökonomie und Management“ eingeschrieben wurden. Sie tritt zum 30.03.2016 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 01. August 2014

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Michael H a s s e m e r

Anhang A
Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise
I Basisphase

Sem.	Studienbausteine (Module)	Art des Leistungsnachweises		Masterarbeit (50 Seiten)	Σ CP
		Modulbearbeitung incl. Einsendeaufgaben	Modulbearbeitung Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungsvorbereitung		
I	Betriebswirtschaft und Management	3 CP			15
	Rechnungswesen und Controlling		5 CP		
	Grundzüge der BWL		4 CP		
	Volkswirtschaftslehre	3 CP			
II	Betriebswirtschaftliche Funktionen		8 CP		14
	Informations- und Innovations- management	2 CP			
	Recht	2 CP			
	Statistik und Information	2 CP			
	Leistungspunkte in der Einführungsphase				29

CP = Credit Points (Leistungspunkte)

Anhang A
Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit Points und Leistungsnachweise
IIA Vertiefungsrichtung Total Quality Management

Sem.	Studienbausteine (Module)	Art des Leistungsnachweises		Masterarbeit (50 Seiten)	Σ CP
		Modulbearbeitung incl. Einsendeaufgaben	Modulbearbeitung Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungs-vorbereitung		
III	Qualitätsmanagement-systeme und -methoden	2 CP			11
	Konzepte und Methoden der Organisations-veränderung		6 CP		
	Gesellschaftliche Verantwortung	3 CP			
IV	Handlungsfelder eines umfassenden Qualitäts- managements		5 CP	15 CP	20
	Masterarbeit				
	Leistungspunkte in der Vertiefungsphase Total Quality Management				31

Anhang A
Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit Points und Leistungsnachweise
IIB Vertiefungsrichtung E-Commerce und E-Business

Sem.	Studienbausteine (Module)	Art des Leistungsnachweises		Masterarbeit (50 Seiten)	Σ CP
		Modulbearbeitung incl. Einsende- aufgaben	Modulbearbeitung Präsenzphase, Klausur incl. Klausur-vorbereitung		
III	Eigenschaften und Bereiche von E-Commerce und E-Business	2 CP			13
	Technologie des Elektronischen Geschäftsverkehrs		3 CP		
	Ökonomische Hintergründe und Management des elektronischen Geschäftsverkehrs		6 CP		
	Einführung und Umsetzung von E-Commerce und E-Business	2 CP			
IV	E-Commerce-Recht		3 CP	15 CP	18
	Masterarbeit				
	Leistungspunkte in der Vertiefungsphase E-Commerce und E-Business				31

Anhang B
Studienverlauf mit Vertiefungsrichtung Total Quality Management

Studiensemester	Anzahl Module	Leistungs- nachweise durch EA	Präsenzphase/ Klausuren	Credit Points (CP)	Student workload
1. Semester (WS)	4 Module	2 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit schriftlichen Modulprüfungen (zu zwei prüfungsrelevanten Modulen des 1. Semesters)	6	180
				9	270
				Σ = 15	450
2. Semester (SS)	4 Module	3 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit schriftlicher Modulprüfung (zu einem prüfungsrelevanten Modul des 2. Semesters)	6	180
				8	240
				Σ = 14	420
3. Semester (WS) Vertiefungsrichtung TQM	3 Module	2 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit schriftlicher Modulprüfung (zu einem prüfungsrelevanten Modul des 3. Semesters)	5	150
				6	180
				Σ = 11	330
4. Semester (SS) 5. Vertiefungsrichtung TQM	1 Modul und Masterthesis		Präsenzphase mit schriftlicher Modulprüfung (zu einem prüfungsrelevanten Modul des 4. Semesters) Masterarbeit	5	150
				15	450
				Σ = 20	600
Gesamtaufwand:				ΣΣ = 60	1800 Stunden student workload

Anhang B
Studienverlauf mit Vertiefungsrichtung E-Commerce und E-Business

Studiensemester	Anzahl Module	Leistungs- nachweise durch EA	Präsenzphase/ Klausuren/ Klausurvorbereitung	Credit Points (CP)	Student workload
1. Semester (WS)	4 Module	2 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit schriftlichen Modulprüfungen (zu zwei prüfungsrelevanten Modulen des 1. Semesters)	6	180
				9	270
				$\Sigma = 15$	450
2. Semester (SS)	4 Module	3 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit schriftlicher Modulprüfung (zu einem prüfungsrelevanten Modul des 2. Semesters)	6	180
				8	240
				$\Sigma = 14$	420
3. Semester (WS) Vertiefungsrichtung ECB	4 Module	2 Einsendeaufgaben	Präsenzphase mit integrierter schriftlicher Modulprüfung (zu zwei prüfungsrelevanten Modulen des 3. Semesters)	4	120
				9	270
				$\Sigma = 13$	390
4. Semester (SS) Vertiefungsrichtung ECB	1 Modul und Masterthesis		Präsenzphase mit integrierter schriftlicher Modulprüfung (zu einem prüfungsrelevanten Modul des 4. Semesters) Masterarbeit	3	90
				15	450
				$\Sigma = 18$	540
Gesamtaufwand:				$\Sigma\Sigma = 60$	1800 Stunden student workload

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 02.07.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-35-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (St.Anz. Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1810), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08.11.2012 (St.Anz. Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2530), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang: „Übersicht über die im Bachelor-Studiengang erfolgreich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen“, wird das Grundmodul 19 umbenannt von „Grundmodul 19: Biochemie II“ zu „Grundmodul 19: Biochemie IV“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. C. van W ü l l e n

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.07.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-34-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Mai 2008 (St.Anz. Nr. 24 vom 07.07.2008, S. 1060), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern Nr. 3 vom 30.06.2014, S.23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Absatz 1 der Unterpunkt eingefügt:
„- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§19 ABPO),“
2. § 3 Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Das Studium beinhaltet die Blöcke „Grundlagen“, „Technik“, „Ökonomie“, „Infrastruktur“, „Praxis“, „Studienprojekt“ und „Bachelorarbeit“.“
3. Die Übersicht in § 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Module	Modulart	Studienleistung	Prüfungsleistung	Modulbewertung	LP
Grundlagen					
Grundlagen des Facility Managements	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	10
Technik					
Mathematik	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	9
IT im Facility Management	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	9
Tragwerk und Material	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	6
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	Grundmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	8
Werkstoffkunde	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	8
Gebäude, Technik und Energie	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	8
Baubetrieb und Projektmanagement	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	10
Gebäude, Systeme und Konzeption	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	8
Instandhaltungsmanagement	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	6
Wahlbereichskatalog "Technik"	Wahlmodul	ELN	ELN	Scheine	9
Ökonomie					
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	6
Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	6
Zivilrecht	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	6
Statistik	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	4

Immobilienwirtschaft und Recht	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	6
Immobilien und Kapitalmärkte	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	8
Wahlbereichskatalog "Ökonomie"	Wahlmodul	ELN	ELN	Scheine	9
Infrastruktur					
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	Kernmodul	ELN	mdl./schr. MP	Note	5
Grundlagen der Ver- und Entsorgung	Grundmodul	keine	mdl./schr. MP	Note	5
Praxis					
Praxisqualifikationen	Praxismodul	ELN	ELN	Scheine	5
Praktikum (10 Wochen)	Praxismodul	ELN	Vortrag Praktikum	Schein	13
Studienprojekt					
Interdisziplinäres praktisches Studienprojekt	Projekt-modul		Vortrag Studienprojekt	Note	6
Bachelorarbeit					
Bachelorarbeit (8 Wochen)	Abschlussmo- dul		Vortrag Bachelorarbeit	Note	10
Summe					180

4. In § 8 wird der neue Absatz 3 hinzugefügt:

„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung hat im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. Wird die Anmeldefrist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

5. § 8 Absatz 3 wird zu § 8 Absatz 4.

6. § 8 Absatz 4 wird zu § 8 Absatz 5.

7. In § 9 Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Jedes der Lehrgebiete, das an den Kernmodulen des Studiengangs Facility Management (Grundlagen des Facility Managements, IT im Facility Management, Gebäude, Technik und Energie, Baubetrieb und Bauproduktion, Gebäude, Systeme und Konzeption, Instandhaltungsmanagement, Immobilienwirtschaft und Recht, Immobilien und Kapitalmärkte sowie Infrastrukturelles Gebäudemanagement) beteiligt ist, bietet pro Semester mindestens ein Thema für ein Studienprojekt an, trifft die entsprechenden Vorbereitungen dazu und betreut jeweils ein von den Studierenden ausgewähltes Studienprojekt.“

8. § 10 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern. Die Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, die Bachelorarbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).“

9. In § 11 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Zeugnis enthält:

1. zu den 24 Studienmodulen jeweils den Modulnamen und ggf. die Note;
2. den Titel des gewählten Studienprojektes mit der Note;
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
4. die Gesamtnote;
5. weitere Angaben gemäß §21 Abs. 1 ABPO.“

10. § 12 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Sie gilt erstmals nur für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt das bisherige Recht.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.07.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 31.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-39-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
- § 5 Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 8a Zulassungsbeauftragte
- § 9 Prüfer
- § 10 Beisitzer, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Masterprüfung

- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Interdisziplinäre Projektarbeit
- § 16 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 18 Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten, Einhaltung von Fristen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Informationsrecht der Studierenden
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

Anhang

- Anhang 1a: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester
(Studienverlaufsplan)
- Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester
(Studienverlaufsplan)
- Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Masterprüfungsordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ an der TU Kaiserslautern. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und ergänzt. Die Studierenden werden auf planerische und baupraktische Fragestellungen sowie selbständige Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben der Konzeption und Planung sowie in Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen vorbereitet und befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung schwieriger Problemstellungen einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind, werden zum Masterstudiengang zugelassen. Der Zugang kann mit Auflagen erfolgen.
- (2) Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP. Die Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sind in Anhang 2 beschrieben.
- (3) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie der Eignung sind vom Bewerber folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizulegen:
 1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Transcript of Records oder entsprechenden Leistungsnachweisen,
 2. Beschreibung der Inhalte von Lehrveranstaltungen entsprechend den in Anhang 2 aufgeführten Kriterien (auf Anfrage).
- (4) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in § 2 (3) aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch die Zulassungsbeauftragten und resultiert für jede Bewerbung in einer Bewertung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Sind die Zugangsvoraussetzungen des Bewerbers allein aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend feststellbar, können die Zulassungsbeauftragten zusätzliche Qualifikationsnachweise nachfordern oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (5) Die Zulassungsbeauftragten (§ 8a) können im Falle einer Bewertung „nicht erfüllt“ die Zulassung unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen (im Umfang von maximal 30 LP) gewähren. Die Zulassung wird dem Bewerber per Bescheid erteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht bis zur genannten Frist erbracht, erlischt die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag des Bewerbers durch die Zulassungsbeauftragten möglich.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme des Studiums auch möglich, wenn der Bewerber das Bachelorstudium des Bauingenieurwesens noch nicht vollständig abgeschlossen hat. Hierzu ist ein entsprechender Antrag des Bewerbers über das Dekanat des Fachbereichs Bauingenieurwesen an die Zulassungsbeauftragten zu richten, die darüber entscheiden. Im Antrag ist darzulegen, dass der Bewerber die noch fehlenden Leistungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbringen kann. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Der Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Tutorien) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus:
1. Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 64 bzw. 24 LP, von denen 64 LP benotet sind,
 2. einer interdisziplinären Projektarbeit im Umfang von insgesamt 12 LP,
 3. der Masterarbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 20 LP.
- Einzelheiten zu den Modulen sind im Anhang geregelt.
- (4) Der Masterstudiengang ist in folgende Prüfungsbereiche aufgeteilt:
1. Pflichtmodule (64 LP):
Der Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ umfasst das Studium von acht Pflichtmodulen (zu je 6-9 LP im Umfang) mit Inhalten der Fächer Wasserbau und Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Mobilität und Verkehr sowie Baubetrieb und Bauwirtschaft.
 2. Wahlpflichtstudium (24 LP):
Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt Wahlpflichtmodule und –Veranstaltungen im Umfang von 24 LP (Hinweise siehe Anhang 1).
 3. Interdisziplinäre Projektarbeit (12 LP):
Die interdisziplinäre Projektarbeit mit einem interdisziplinären Lehrangebot „Management öffentlicher Infrastrukturen“ und einer interdisziplinären Studienarbeit aus dem Themenspektrum des Masterstudiengangs umfasst 12 LP.
 4. Masterarbeit (20 LP):
Die Masterarbeit umfasst 20 LP.

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Die Anzahl, Art und Gegenstände der Modulprüfungen sind im Anhang aufgeführt. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.
- (2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 13, Klausuren oder sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 14 abgelegt werden. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang aufgeführt.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangsbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den betreuenden und gegebenenfalls anderen Fachbereichen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsverfahren fest.
- (5) Neben den Prüfungsleistungen sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung, erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen, sofern sie Vorausleistungen darstellen, nicht in die Modulnote ein.

Auf der Grundlage der Studienleistungen können LP vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LP für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter oder auf der Homepage des Fachbereiches bekannt gegeben.

- (6) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Der Lehrveranstaltungsleiter legt zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest.

§ 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf jedes andere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

§ 8a Zulassungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen bestimmt zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen drei Zulassungsbeauftragte. Diese sind zwei Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der im Studiengang vertretenen Fachgebiete im Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Beauftragten kommen zur Beschlussfindung zusammen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Fachbereichsrat benennt für die Gruppe der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter zudem jeweils Ersatzmitglieder, die bei Verhinderung eines Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe an deren statt stimmberechtigt an Sitzungen teilnehmen können.

§ 9 Prüfer

- (1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüfern durchgeführt.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, mit Aufgaben gem. § 56 Abs.1 S.2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S.2 HochSchG auf Vorschlag des Fachbereichsrats und durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden.
- (3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Die Prüfer bestellen die Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs.4 dieser Ordnung.
- (2) Abs.1, S.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

III. Abschnitt: Masterprüfung

§ 11 Prüfungstermine

- (1) Die Termine der einzelnen Prüfungen, die Namen der Prüfer und die Fristen für das Einreichen der Zulassungsanträge werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüfern mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten

anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu allen Prüfungsleistungen, einschließlich der Wiederholungen, innerhalb des Prüfungszeitraumes. Für die Masterarbeit gilt § 16.

- (3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (5) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.
- (6) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (7) Die Nichtzulassung wird dem Studierenden eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (8) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.
- (9) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungs- und Studienleistungen teilt der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Bewertung (§ 17 Abs. 1) der Prüfungs- und Studienleistungen mit.

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen muss innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Frist erfolgen. Die jeweils gültigen Fristen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gemacht. Anmeldungen erfolgen über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Alle Modulprüfungen müssen bis zum sechsten Fachsemester erstmalig angemeldet werden.
- (3) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

- (1) Durch die mündliche Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.
- (3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierenden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung des Beisitzers. Das Ergebnis wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfer einigen sich die Prüfer auf eine Note.
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüfer, der Beisitzer und des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüfern und den Beisitzern unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keiner der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens eine Woche vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen müssen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.
- (7) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

- (1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.
- (2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt im Allgemeinen mindestens eine und höchstens drei Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

- (2a) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft dem Studierenden zugeordnet werden können.
- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch einen Prüfer. Kann der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Interdisziplinäre Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Studiums wird eine interdisziplinäre Projektarbeit durchgeführt. Die Projektarbeit dient in Verbindung mit der interdisziplinären Lehrveranstaltung „Management öffentlicher Infrastrukturen“ der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben der Infrastrukturplanung, der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen und Methoden, deren systematischer Einordnung und Verknüpfung sowie der praktischen Anwendung der erlernten fachlichen Inhalte. Die interdisziplinäre Projektarbeit kann als Gruppenarbeit im Team von bis zu 5 Studierenden vergeben werden.
- (2) Leistungen sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Kurzberichten, Zwischenpräsentationen) und in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen. Bei Gruppenarbeiten ist der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden mit der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.
- (3) Die Projektarbeit ist überfachlich und interdisziplinär angelegt und behandelt den gesamten Prozess „Planung-Bau-Betrieb“ von der Problemaufbereitung über die Analyse, die Zielformulierung und das Erarbeiten entsprechender Lösungskonzepte bis hin zu Strategien der baulichen Umsetzung und des Betriebes. Damit sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, aktuelle praktische Aufgabenstellungen selbständig und im Team mit wissenschaftlichen Methoden lösen und dabei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einem effizienten Projektmanagement anwenden zu können.
- (4) Die am Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität beteiligten Fachgebiete bieten pro Jahr mindestens ein abgestimmtes interdisziplinäres Thema für eine Projektarbeit an, treffen die entsprechenden Vorbereitungen dazu und betreuen die von den Studierenden ausgewählten Themen. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Lehrgebiete der Technischen Universität Kaiserslautern, insbesondere des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung, für eine punktuelle zusätzliche Betreuung der Projektarbeiten herangezogen werden. Zur Themenfindung sollen die Studierenden mit eigenen Vorschlägen beitragen. Neben Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität können auch Studierende des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau und der Masterstudiengänge des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung in begrenztem Umfang an Projektarbeiten teilnehmen.
- (5) Der zeitliche Umfang der Projektarbeit soll der vorgesehenen Anzahl der Leistungspunkte (12 LP) entsprechen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus seiner Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird ausgegeben und betreut von einem Hochschullehrer und von einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüfer gemäß § 9, Abs. (2), z.B. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mitbetreut (sogenannte Betreuer). Beide sollen das gewählte Gebiet vertreten und/oder in dem gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig sein.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem betreuenden Hochschullehrer so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat der Studierende keine Betreuer, sorgt auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für Betreuer.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem Hochschullehrer des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die im gewählten Gebiet fachlich ausgewiesen ist. Beurteilt und bewertet wird die Masterarbeit von dem Hochschullehrer des Fachbereichs.
- (5) Die Masterarbeit soll frühestens im vorletzten Semester der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihm gewählte Gebiet erfüllt sind.

Die Bescheinigung wird von dem betreuenden Hochschullehrer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann unterschrieben unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit vorgelegt werden. Die Verlängerung wird der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.

- (8) Die Masterarbeit kann in besonderen Fällen und mit Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers in Form einer Gruppenarbeit (max. 3 Studierende) angefertigt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis das Bewertungsverfahren abgeschlossen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit sind eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Masterarbeit wird von den Betreuern beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Bei Bewertungen die differieren, wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, dass auf seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas innerhalb der Frist ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (12) Abschließend wird über den Inhalt der Masterarbeit ein Kolloquium abgehalten. Es setzt sich zusammen aus der Präsentation der Arbeit und einer anschließenden Befragung des Kandidaten durch die Betreuer. Die Dauer soll jeweils etwa 30 Minuten betragen. Die Betreuer einigen sich auf eine Note gemäß §17
- (13) Die Note berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%).
- (14) Die Anmeldung der Masterarbeit muss spätestens im achten Fachsemester erfolgt sein. Sie gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Anmeldefrist um zwei Semester versäumt wird.

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als das mit der Anzahl der zugehörigen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Leistungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat jeweils im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Die Ergänzungsprüfung findet nach der zweiten nichtbestandenen Wiederholung einer Modulprüfung statt. Sie ist als mündliche Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 2 beruht.
- (3) Nicht bestandene mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ergänzungsprüfung gibt es nicht.
- (4) Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entschieden sich der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung abgelegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung.
- (5) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann der Studierende in Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) wegen besonderer Umstände erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 1. nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
 2. zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist und die Meldefrist um zwei Semester versäumt wird,
 3. nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
 5. im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit des Studierenden, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Wird erstmals Prüfungsunfähigkeit angezeigt, ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ausreichend, in dem die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt wird (ein Vordruck für ein solches Attest kann auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern heruntergeladen werden.) Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn der Kandidat sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, das den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Attests eines Arztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht der Studierende das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als nicht bestanden (Note 5,0). Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Beisitzer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (Note 5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche auf Antrag beim Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der oder die Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von dem Studierenden die Vorlage

einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren,

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Der Studierende hat den Nachweis über das Vorliegen der geltend gemachten Gründe zu erbringen. Die Entscheidung, welche Zeiträume auf die Fristen angerechnet werden, obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen, die interdisziplinäre Projektarbeit und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus den Modulnoten, der Note der interdisziplinären Projektarbeit und der Note der Masterarbeit und zwar in der Weise, dass die jeweiligen Noten entsprechend dem Verhältnis der dafür vergebenen Leistungspunkte und der insgesamt benoteten Leistungspunkte gewichtet und anschließend addiert werden.

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird dem Studierenden, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und der Projektarbeit mit ihren Leistungspunkten sowie der Masterarbeit. Es enthält das Thema der Projektarbeit und das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Masters of Science“ beurkundet. Sie wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (7) Zusätzlich erhält der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 4) und der Masterurkunde (Absatz 6) in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Befügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien-

oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht des Studierenden

- (1) Der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuer oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann das Prüfungsamt in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmung

entfällt

Kaiserslautern, den 01. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Anhang

- Anhang 1a:** Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester
Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester
Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

Anhang 1a: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester												Gewicht für Gesamtnote	Studienleistung als Prüfungsleistung	Prüfungstform					
			1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)			4. (SS)										
			V	Ü/S/P	ECTS	V	Ü/S/P	ECTS	V	Ü/S/P	ECTS	V	Ü/S/P	ECTS								
			Gesamt			Gesamt			Gesamt			Gesamt										
Pflichtmodule																						
INT1	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	Gewässergüterwirtschaft Integrierte Gewässerbetrachtung Wasserwirtschaft in ariden Gebieten	2	0	3											6	270	9	9,4%	-	Mündliche Prüfung	
MOB1	Verkehrsinfrastruktur	ÖPNV, Verkehr und Umwelt Eisenbahnbau und -betrieb Verkeistechnik	2	0	3											6	270	9	9,4%	Kolloquium (BSL)	Mündliche Prüfung	
INF1	Bau und Instandhaltungsmanagement von Kanalisationen	Grabenloser Leitungsbau Betrieb und Instandhaltung von Kanalisationen	2	1	4			2	1	4						6	240	8	8,3%	Hausarbeit (USL) Hausarbeit (USL)	Mündliche Prüfung	
SWW1	Modelle und Verfahren in der Abwasserentsorgung	Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung Grundlagen der Abfluss- und Schmutzfrachtmmodellierung Seminar „Aktuelle Themen der Siedlungswasserwirtschaft“	2	0	3											6	270	9	9,4%	Hausübung (USL) Seminarvortrag, -arbeit (BSL)	Mündliche Prüfung	
SWW2	Regen- und Abwasserbewirtschaftung	Konzepte und Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung Ressourcenorientierte Abwasserbewirtschaftung	2	1	4											5	210	7	7,3%	Hausübung (USL) Projektarbeit (USL)	Mündliche Prüfung	
WWW1	Hydrologie und Hydromechanik	Technische Hydromechanik Ingenieurhydrologie	1	1	4			1	1	3						4	210	7	7,3%	Hausübung (USL) Hausübung (USL)	Schriftliche Prüfung (Klausur)	
WWW2	Hochwasserrisiko- management	Hochwasserrisiko- management Seminar Wasserbau						2	0	3			0	2	3		4	180	6	6,3%	Seminarvortrag, -arbeit (USL)	Mündliche Prüfung
MOB2	Mobilitätsentwicklung	Verkehrsentwicklungsplanung und Mobilitätsmanagement Seminar EDV im Verkehrswesen Seminar zu aktuellen Themen im Verkehrswesen						2	0	3							4	270	9	9,4%	Seminarvortrag, -arbeit (USL) Seminarvortrag, -arbeit (USL)	Mündliche Prüfung
Summe Pflichtbereich			11	4	23	13	2	22	6	2	13	0	3	6	41	1920	64	66,7%				
Projekt- und Masterarbeit																						
INT2	Interdisziplinäre Projektarbeit	Management öffentlicher Infrastrukturen Interdisziplinäre Projektarbeit						2	0	2						6	360	12	12,5%	- Teilnahme an Projektseminaren	Projektarbeit mit Kolloquium	
MAS	Masterarbeit	Masterabschlussarbeit														20	600	20	20,8%	-	Masterarbeit	
Wahlpflichtmodule (24 aus 76 ECTS ohne feste Semesterzuordnung)																						
Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 24 ECTS, die in verschiedenen Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtveranstaltungen aus einem Offenen Wahlpflichtkatalog erworben werden können. Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen aufgelistet sind, wird vom Fachbereich Baingeneieurwesen in geeigneter Form bekannt gegeben.																						
Gesamtsumme Pflicht- und Wahlpflichtbereich															65¹⁾	3600	120	100,0%		variabel	variabel	

V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum, USL: unbemerkte Studienleistung, BSL: benotete Studienleistung

¹⁾ abhängig von der Auswahl der Wahlpflichtfächer

²⁾ auf Wunsch der Studierenden kann eine Note vergeben werden, sie geht nicht in die Ermittlung der Abschlussnote ein

Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester												Gesamt	Studienleistung als Prüfungsvorleistung	Prüfungsform					
			1. (SS)			2. (WS)			3. (SS)			4. (WS)						Gewicht für Gesamtnote				
			V	U/S/P	ECTS	V	U/S/P	ECTS	V	U/S/P	ECTS	V	U/S/P	ECTS					Workload	ECTS		
Pflichtmodule																						
INT1	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	Gewässergüterwirtschaft Integrierte Gewässerbetrachtung Wasserwirtschaft in ariden Gebieten	2	0	3												6	270	9	9,4%	-	Mündliche Prüfung
MOB1	Verkehrsinfrastruktur	ÖPNV, Verkehr und Umwelt Eisenbahnbau und -betrieb Verkehrstechnik	2	0	3												6	270	9	9,4%	-	Mündliche Prüfung
INF1	Bau und Instandhaltungsmanagement von Kanalisationen	Grabenloser Leitungsbau Betrieb und Instandhaltung von Kanalisationen							2	1	4						6	240	8	8,3%	Hausarbeit (USL) Hausarbeit (USL)	Mündliche Prüfung
SWW1	Modelle und Verfahren in der Abwasserreinigung	Verfahrenstechnik in der Abwasserreinigung Grundlagen der Abfluss- und Schmutzfrachtmodellierung Seminar „Aktuelle Themen der Siedlungswasserwirtschaft“	0	2	3												6	270	9	9,4%	Hausübung (USL) Seminarvortrag, -arbeit (BSL)	Mündliche Prüfung
SWW2	Regen- und Abwasserbewirtschaftung	Konzepte und Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung Ressourcenorientierte Abwasserbewirtschaftung	2	1	4				2	0	3						5	210	7	7,3%	Hausübung (USL) Projektarbeit (USL)	Mündliche Prüfung
WWW1	Hydrologie und Hydromechanik	Technische Hydromechanik Ingenieurhydrologie	1	1	3				1	1	4						4	210	7	7,3%	Hausübung (USL) Hausübung (USL)	Schriftliche Prüfung (Klausur)
WWW2	Hochwasserrisiko- management	Hochwasserrisiko- management Seminar Wasserbau										2	0	3			4	180	6	6,3%	- Seminarvortrag, -arbeit (USL)	Mündliche Prüfung
MOB2	Mobilitätsentwicklung	Verkehrsentwicklungsplanung und Mobilitätsmanagement Seminar EDV im Verkehrswesen Seminar zu aktuellen Themen im Verkehrswesen										2	0	3			4	270	9	9,4%	Seminarvortrag, -arbeit (USL) Seminarvortrag, -arbeit (USL)	Mündliche Prüfung
Summe Pflichtbereich			9	15	11	4	23	4	4	13	4	13	6	2	13	41	1920	64	66,7%			
Projekt- und Masterarbeit																						
INT2	Interdisziplinäre Projektarbeit	Management öffentlicher Infrastrukturen Interdisziplinäre Projektarbeit	2	0	2												6	360	12	12,5%	- Teilnahme an Projektseminaren	Projektarbeit mit Kolloquium
MAS	Masterarbeit	Masterabschlussarbeit															-	600	20	20,8%	-	Masterarbeit
Summe Projekt- und Masterarbeit			2	0	2												6	360	12	12,5%		
Wahlpflichtmodule (24 ECTS ohne feste Semesterzuordnung)																						
Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 24 ECTS, die in verschiedenen Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtveranstaltungen aus einem Offenen Wahlpflichtkatalog erworben werden können. Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen aufgelistet sind, wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen in geeigneter Form bekannt gegeben.																		0,0%	variabel	variabel		
Gesamtsumme Pflicht- und Wahlpflichtbereich															65¹⁾	3600	120	100,0%				

V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum, USL: unbewertete Studienleistung, BSL: bewertete Studienleistung

¹⁾ abhängig von der Auswahl der Wahlpflichtfächer

²⁾ auf Wunsch der Studierenden kann eine Note vergeben werden, sie geht nicht in die Ermittlung der Abschlussnote ein

Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ an der TU Kaiserslautern, MPO § 2 (2)

- (1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung eines Bewerbers zur Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ (BIWaM).
- (2) In § 2 (2) der Masterprüfungsordnung wird als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP gefordert.
- (3) Für alle Erstbewerber und Studierende, die in das erste Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden wollen und nicht als Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ der TU Kaiserslautern ausgewiesen sind, erfolgt eine formale Prüfung der Vergleichbarkeit des als Zugangsvoraussetzung vorgelegten Abschlusses. Ist dieser nicht mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ der TU Kaiserslautern direkt vergleichbar, weil dieser zu einem „stärker anwendungsorientierten“ Studiengang gehört oder sich in wesentlichen Punkten der vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vom Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ der TU Kaiserslautern unterscheidet, wird entsprechend § 2 (4) durch das nachstehend beschriebene Verfahren geprüft und entschieden, welche Voraussetzungen ggfs. fehlen und als Auflagen zum Zugang formuliert werden müssen.
- (4) Bewerber müssen ihre fachliche Eignung für die in Anhang 1 (Modulübersicht) der MPO aufgeführten Veranstaltungen nachweisen. Dazu werden die im Modulhandbuch zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ angegebenen empfohlenen Kenntnisse für die einzelnen Module überprüft. Diese betreffen insbesondere den nachgewiesenen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen
 - mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen sowie
 - fachspezifischer Grundlagen, vorrangig in den Fächern Baubetrieb/Bauwirtschaft, Bodenmechanik/Grundbau, Wasserbau/Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrsplanung

im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

Für die einzelnen Fächer werden die ggf. als Auflage nachzuholenden Bachelormodule festlegt (max. 30 LP). Die Erfüllung der Auflagen ist in § 2 (5) geregelt.

Masterprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01. August 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.07.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 31.07.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-40-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
- § 5 Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 8a Zulassungsbeauftragte
- § 9 Prüfer
- § 10 Beisitzer, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Masterprüfung

- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen
- § 15 Studienprojekte
- § 16 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 18 Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
- § 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Informationsrecht der Studierenden
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

Anhang

- Anhang 1a: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester (Studienverlaufsplan)
Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester (Studienverlaufsplan)
Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Masterprüfungsordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der TU Kaiserslautern. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und ergänzt. Die Studierenden werden auf baupraktische Fragestellungen sowie selbständige Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben des Konstruktiven Ingenieurbaus vorbereitet und befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung schwieriger Problemstellungen einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind, werden zum Masterstudiengang zugelassen. Der Zugang kann mit Auflagen erfolgen.
- (2) Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP. Die Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sind in Anhang 2 beschrieben.
- (3) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie der fachlichen Eignung sind vom Bewerber folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizulegen:
 1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Transcript of Records oder entsprechenden Leistungsnachweisen,
 2. Beschreibung der Inhalte von Lehrveranstaltungen entsprechend den in Anhang 2 aufgeführten Kriterien (auf Anfrage),
- (4) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in § 2 (3) aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch die Zulassungsbeauftragten und resultiert für jede Bewerbung in einer Bewertung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Sind die Zugangsvoraussetzungen des Bewerbers allein aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend feststellbar, können die Zulassungsbeauftragten zusätzliche Qualifikationsnachweise nachfordern oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (5) Die Zulassungsbeauftragten (§ 8a) können im Falle einer Bewertung „nicht erfüllt“, die Zulassung unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen (im Umfang von maximal 30 LP) gewähren. Die Zulassung wird dem Bewerber per Bescheid erteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht bis zur genannten Frist erbracht, erlischt die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag des Bewerbers durch die Zulassungsbeauftragten möglich.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme des Studiums auch möglich, wenn der Bewerber das Bachelorstudium des Bauingenieurwesens noch nicht vollständig abgeschlossen hat. Hierzu ist ein entsprechender Antrag des Bewerbers über das Dekanat des Fachbereichs Bauingenieurwesen an die Zulassungsbeauftragten zu richten, die darüber entscheiden. Im Antrag ist darzulegen, dass der Bewerber die noch fehlenden Leistungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbringen kann. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Der Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Tutorien) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus:
 1. Pflichtmodulen (Fachmodule, Fachpraktikum und Vertiefungsmodule) und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 74 bzw. 12 LP. 72 LP der Pflichtmodule sind benotet, das Fachpraktikum mit 2 LP ist nicht benotet.
 2. Den Studienprojekten einschließlich Kolloquium im Umfang von insgesamt 18 LP.
 3. Der Masterarbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 16 LP.Einzelheiten zu den Modulen sind im Anhang geregelt.
- (4) Der Masterstudiengang ist in folgende Prüfungsbereiche aufgeteilt:
 1. Fachstudium und Fachpraktikum (26 LP):

Das Fachstudium beinhaltet acht Fachstudienmodule (M-FS-01 bis M-FS-08) mit je 3 LP und das Fachpraktikum (M-FP) mit 2 LP.
 2. Vertiefungsstudium (48 LP):

Es umfasst 48 LP, die in vier Vertiefungsstudienmodulen (M-V-1 bis M-V-4) mit je 12 LP erworben werden müssen. Drei dieser vier Vertiefungsstudienmodule (M-V-1 bis M-V-3) müssen aus den vier Fächern "Stahlbau", "Massivbau und Baukonstruktion", "Statik und Dynamik der Tragwerke" und "Bodenmechanik und Grundbau" (M-VS-01 bis M-VS-04) ausgewählt werden.

Das vierte Vertiefungsstudienmodul (M-V-4) setzt sich zusammen aus zwei Vertiefungsstudienteilmodulen mit einem Umfang von jeweils 6 LP, die aus zwei der vier Fächer "Werkstoffe im Bauwesen", "Bauphysik / Energetische Gebäudeoptimierung", "Baulicher Brandschutz" und "Baubetrieb und Bauwirtschaft" (M-VS-05 bis M-VS-08) auszuwählen sind.
 3. Wahlpflichtstudium (12 LP):

Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 12 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtteilmodulen und -veranstaltungen erworben werden können. Diese Wahlpflichtteilmodule und -veranstaltungen können aus den zusätzlich angebotenen Wahlpflichtteilmodulen, oder, sofern von den Fachgebieten angeboten, den Modulen der Vertiefungsfächer (Vertiefungsstudienmodule), die nicht im Vertiefungsstudium belegt werden, gewählt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit einem "Fünften Vertiefungsmodul" den Wahlpflichtbereich vollständig abzudecken. In diesem optionalen fünften Vertiefungsmodul sind die Prüfungen analog zum regulären Vertiefungsmodul abzulegen. Der Nachweis im Zeugnis wird als „bestanden“ ausgewiesen. Die Note des fünften Vertiefungsfachs geht nicht in die Endnote mit ein.
 4. Projektarbeiten (18 LP):

Zu den Projektarbeiten zählen die Studienprojekte mit einem Gesamtumfang von 18 LP.
 5. Masterarbeit (16 LP):

Die Masterarbeit umfasst 16 LP.

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Die Anzahl, Art und Gegenstände der Modulprüfungen sind im Anhang aufgeführt. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.
- (2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 13, Klausuren oder sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 14 abgelegt werden. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang aufgeführt.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module

unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangsbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.

- (4) Bei Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den betreuenden und gegebenenfalls anderen Fachbereichen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsverfahren fest.
- (5) Neben den Prüfungsleistungen sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung, erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen, sofern sie Vorausleistungen darstellen, nicht in die Modulnote ein.

Auf der Grundlage der Studienleistungen können LP vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LP für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter oder auf der Homepage des Fachbereiches bekannt gegeben.

- (6) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Der Lehrveranstaltungsleiter legt zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest.

§ 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf jedes andere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

§ 8a Zulassungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen bestimmt zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen drei Zulassungsbeauftragte. Diese sind zwei Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der im Studiengang vertretenen Fachgebiete im Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Beauftragten kommen zur Beschlussfindung zusammen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Fachbereichsrat benennt für die Gruppe der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter zudem jeweils Ersatzmitglieder, die bei Verhinderung eines Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe an deren statt stimmberechtigt an Sitzungen teilnehmen können.

§ 9 Prüfer

- (1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüfern durchgeführt.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 56 Abs.1 S.2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S.2 HochSchG auf Vorschlag des Fachbereichsrats und durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden.
- (3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Die Prüfer bestellen die Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs.4 dieser Ordnung.
- (2) Abs.1, S.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

III. Abschnitt: Masterprüfung

§ 11 Prüfungstermine

- (1) Die Termine der einzelnen Prüfungen, die Namen der Prüfer und die Fristen für das Einreichen der Zulassungsanträge werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüfern mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu allen Prüfungsleistungen, einschließlich der Wiederholungen innerhalb des Prüfungszeitraumes. Für die Studienprojekte und die Masterarbeit gelten § 15 bzw. § 16.
- (3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (5) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.
- (6) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (7) Die Nichtzulassung wird dem Studierenden eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (8) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.
- (9) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungsleistungen teilt der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmer die Bewertung (§ 17 Abs. 1) der Prüfungs- und Studienleistung mit.

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen muss innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Frist erfolgen. Die jeweils gültigen Fristen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gemacht. Anmeldungen erfolgen über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Alle Modulprüfungen müssen bis zum sechsten Fachsemester erstmalig angemeldet werden.
- (3) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

- (1) Durch die mündliche Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.
- (3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung des Beisitzers. Das Ergebnis wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfer einigen sich die Prüfer auf eine Note.
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüfer, der Beisitzer und des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüfern und den Beisitzern unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keiner der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens eine Woche vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.

- (7) Auf Antrag des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

- (1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.
- (2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2a) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft dem Studierenden zugeordnet werden können.
- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch einen Prüfer. Kann der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Studienprojekte

- (1) Im Rahmen des Studiums sind in den vier Vertiefungsfächern zwei oder drei Studienprojekte durchzuführen. Ein Studienprojekt ist eine Prüfungsleistung. Sie ist eine unter Anleitung selbständig oder in kleinen Gruppen ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art.
- (2) Studienprojekte werden von einem Hochschullehrer und einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüfer gemäß § 9, Abs. (2), z.B. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, betreut (sogenannte Betreuer) und gemäß § 17 bewertet.
- (3) Studienprojekte bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. Die schriftliche Ausarbeitung wird von den Betreuern beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Bei Bewertungen die differieren wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Kolloquium setzt sich zusammen aus der Präsentation der Arbeit und einer anschließenden Befragung des Kandidaten durch die Betreuer. Die Dauer soll jeweils etwa 20 Minuten betragen. Die Betreuer einigen sich auf eine Note gemäß § 17.

Die Modulnote berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%).

Die Leistungen sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Entwürfen, Referaten) und in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen. Falls Studienprojekte in einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, ist der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.

- (4) Alle Studienprojekte müssen in unterschiedlichen Vertiefungsfächern absolviert werden. Die Anzahl der Studienprojekte richtet sich nach deren Umfang. Es können entweder zwei Studienprojekte mit einem Umfang von 6 und 12 LP durchgeführt werden oder drei Studienprojekte mit einem Umfang von jeweils 6 LP. Ein Studienprojekt mit einem Umfang von 12 LP ist dann gerechtfertigt, wenn im Rahmen der Bearbeitung zeitintensive und umfangreiche experimentelle oder theoretische Untersuchungen verlangt werden. Die für ein Studienprojekt vergebene Anzahl der LP (6 oder 12), ist auf der Aufgabenstellung zu vermerken.
- (5) Der zeitliche Umfang eines Studienprojektes soll der vorgesehenen Anzahl der Leistungspunkte entsprechen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus seiner Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird ausgegeben und betreut von einem Hochschullehrer und von einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüfer gemäß § 9, Abs. (2), z.B. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mitbetreut (sogenannte Betreuer). Beide sollen das gewählte Gebiet vertreten und/oder in dem gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig sein.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem betreuenden Hochschullehrer so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat der Studierende keine Betreuer, sorgt auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für Betreuer.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem Hochschullehrer des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die im gewählten Gebiet fachlich ausgewiesen ist. Beurteilt und bewertet wird die Masterarbeit von dem Hochschullehrer des Fachbereichs und dem Prüfer der externen Einrichtung.

- (5) Die Masterarbeit soll frühestens im vorletzten Semester der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihm gewählte Gebiet erfüllt sind.
- Die Bescheinigung wird von dem betreuenden Hochschullehrer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann unterschrieben unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit vorgelegt werden. Die Verlängerung wird der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis das Bewertungsverfahren abgeschlossen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit sind eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Masterarbeit wird von den Betreuern bzw. im Fall der externen Durchführung dem Hochschullehrer des Fachbereichs und dem Prüfer der externen Einrichtung beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Bei Bewertungen die differieren, wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, dass auf seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas innerhalb der Frist ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (11) Abschließend wird über den Inhalt der Masterarbeit ein Kolloquium abgehalten. Es setzt sich zusammen aus der Präsentation der Arbeit und einer anschließenden Befragung des Kandidaten durch die Betreuer. Die Dauer soll jeweils etwa 30 Minuten betragen. Die Betreuer einigen sich auf eine Note gemäß § 17.
- (12) Die Note berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%).
- (13) Die Anmeldung der Masterarbeit muss spätestens im achten Fachsemester erfolgt sein. Sie gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Anmeldefrist um zwei Semester versäumt wird.

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als das mit der Anzahl der zugehörigen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Leistungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat jeweils im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Die Ergänzungsprüfung findet nach der zweiten nichtbestandenen Wiederholung einer Modulprüfung statt. Sie ist als mündliche Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 2 beruht.
- (3) Nicht bestandene mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ergänzungsprüfung gibt es nicht.
- (4) Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entscheidet sich der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung abgelegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung.
- (5) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann der Studierende in Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) wegen besonderer Umstände erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 1. nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
 2. zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist und die Meldefrist um zwei Semester versäumt wird,
 3. nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
 5. im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit des Studierenden, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Wird erstmals Prüfungsunfähigkeit angezeigt, ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ausreichend, in dem die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt wird (ein Vordruck für ein solches Attest kann auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern heruntergeladen werden.) Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn der Kandidat sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, das den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Attests eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht der Studierende das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als nicht bestanden (Note 5,0). Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem

Beisitzer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (Note 5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche auf Antrag beim Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der oder die Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren,

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Der Studierende hat den Nachweis über das Vorliegen der geltend gemachten Gründe zu erbringen. Die Entscheidung, welche Zeiträume auf die Fristen angerechnet werden, obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen, die Studienprojekte und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus den Modulnoten, den Noten der Studienprojekte und der Note der Masterarbeit und zwar in der Weise, dass die jeweiligen Noten entsprechend dem Verhältnis der dafür vergebenen Leistungspunkte und der insgesamt benoteten Leistungspunkte gewichtet und anschließend addiert werden.

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und der Studienprojekte mit ihren Leistungspunkten sowie der Masterarbeit. Es enthält die Themen der Studienprojekte und das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ beurkundet. Sie wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (7) Zusätzlich erhält der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 4) und der Masterurkunde (Absatz 6) in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

- (1) Der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuer oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann das Prüfungsamt in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmung

entfällt

Kaiserslautern, den 01. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Anhang

- Anhang 1a:** Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester (Studienverlaufsplan)
Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester (Studienverlaufsplan)
Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

Anhang 1a: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester
(Studienverlaufsplan)

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form		
				WS		SS		WS	SS	WS	LP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS		Vorl.	Prfg.
				1	2	3	4											
Fachstudienmodule	M-FS-01	Stahlbau	Plastizitätstheorie und Verbundbau	3					3	90	2	0	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V		
	M-FS-02	Stahl- und Spannbetonbau	Stahlbeton- und Spannbetonbau III	3					3	90	2	1	3	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü		
	M-FS-03	Statik	Baustatik III – Allgemeine Flächentragwerke		3				3	90	2	1	3	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü		
	M-FS-04	Grundbau, Bodenmechanik	Grundbau II		3				3	90	1	1	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü		
	M-FS-05	Werkstoffe	Betone für besondere Anwendungen	3					3	90	2	0	2	SL,U: HÜ + T (Labor)	SP (60 min)	V		
	M-FS-06	Bauphysik	Bau- und Raumakustik		3				3	90	1	1	2	-	SP (60 min)	V + Ü		
	M-FS-07	Baulicher Brandschutz	Baulicher Brandschutz I	3					3	90	2	1	3	SL,U	SP (60 min)	V + Ü		
	M-FS-08	Baubetrieb	Bauleitung und Baucontrolling		3				3	90	2	0	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V		
	M-FP	Fachpraktikum	Bauteilpraktikum	(2)	(2)				2	60	1	1	2	SL: V	P (30 min)	V + Ü		
			Summen	12	12	0	0	0	26	780	20							

Legende:			
MP	mündliche Prüfung	SL,U/B	Studienleistung unbenotet/benotet
SP	schriftliche Prüfung	HÜ	Hausübung/Hausarbeit
K	Kolloquium	T	regelmäßige Teilnahme
P	Präsentation/Vortrag	V	(Praktikums-)Versuche
SA	Schriftliche Ausarbeitung	E	Exkursionsteilnahme

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form		
				WS		SS		WS	SS	WS	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.		Prfg.	
				1	2	3	4											
Vertiefungsmodüle	M-VS-01	Stahlbau	Torsion, Stabilität und Brandschutz Plattenbeulen, Betriebsfestigkeit und Brückenbau		6				6	180	2	2	4	SL,U: HÜ	SP (150 min)	V + Ü		
						6			6	180	2	2	4					V + Ü
	M-VS-02	Stahlbeton- und Spannbetonbau	Spannbetonbau/ Stabwerkmodelle Gebrauchstauglichkeit		6				6	180	2	2	4	SL,U	SP (150 min)	V + Ü		
			Massivbrückenbau			4			3	90	1	1	2					V + Ü
					2				3	90	2	0	2					V
	M-VS-03	Statik und Dynamik der Tragwerke	Nichtlineare Tragwerksanalyse Baudynamik Schalenträgerwerke		6				6	180	2	2	4	SL,U	SP (150 min)	V + Ü		
						3			3	90	1	1	2					V + Ü
						3			3	90	1	1	2					V + Ü
	M-VS-04	Grundbau und Bodenmechanik	Bodenmechanik II Baugruddynamik Fels- und Tunnelbau Gründungen und Spezialtiefbau			3			3	90	1	1	2	SL,U: HÜ	SP (150 min)	V + Ü		
							3		3	90	1	1	2					V + Ü
							3		3	90	1	1	2					V + Ü
							3		3	90	1	1	2					V + Ü
	M-VS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken Qualitätssicherung und Konformität in der Betontechnologie				3		3	90	2	0	2	-	SP (75 min)	V		
						3			3	90	2	0	2					V
M-VS-06	Bauphysik	Energetische Optimierung Bauphysikalische Modellierung			3			3	90	1	1	2	V	SP (75 min)	V + Ü			
						3		3	90	2	0	2					V	
M-VS-07	Baulicher Brandschutz	Baulicher Brandschutz II Baulicher Brandschutz III			3			3	90	3	1	4	SL,B	SP (75 min)	V + Ü			
						3		3	90	2	2	4					V + Ü	
M-VS-08	Baubetrieb und Bauwirtschaft	Baubetriebswirtschaft und Bauprozessmanagement Anspruchs- und Vergütungsmanagement			3			3	90	3	1	2	SL,U: HÜ + E	SP (75 min)	V + Ü			
						3		3	90	1	1	2					V + Ü	
			Summen	0	18	36	18	0	72	2160	48							

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form	
				WS		SS		WS	SS	WS	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.		Prfg.
				1	2	3	4										
Wahlpflichtteilmodule: Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 12 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtteilmodulen erworben werden können. (Siehe hierzu auch § 4, (4), 3.) Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtteilmodule aufgelistet sind, wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen in geeigneter Weise bekannt gemacht.																	

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (CP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form		
				WS		SS		WS	SS	WS	CP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS		Vorl.	Prfg.
				1	2	3	4											
	M-SP	Studienprojekte	Studienprojekt 1	6		3	4		6	180				-	SA+K			
			Studienprojekt 2		6				6	180				-	SA+K			
			Studienprojekt 3			6			6	180				-	SA+k			
			Summen	6	6	6	0	0	18	540								
	M-MA	Masterarbeit	Masterarbeit				16		16	480				-	SA + K			
			Summen	0	0	0	16	0	16	480								

**Anhang 1b: Modulübersicht bei Studienbeginn im Sommersemester
(Studienverlaufsplan)**

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form
				WS		SS		WS	LP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.	Prfg.	
				1	2	3	4									
Fachstudienmodule	M-FS-01	Stahlbau	Plastizitätstheorie und Verbundbau			3			3	90	2	0	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V
	M-FS-02	Stahl- und Spannbetonbau	Stahlbeton- und Spannbetonbau III			3			3	90	2	1	3	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü
	M-FS-03	Statik	Baustatik III – Allgemeine Flächentragwerke		3				3	90	2	1	3	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü
	M-FS-04	Grundbau, Bodenmechanik	Grundbau II		3				3	90	1	1	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V + Ü
	M-FS-05	Werkstoffe	Betone für besondere Anwendungen			3			3	90	2	0	2	SL,U: HÜ + T (Labor)	SP (60 min)	V
	M-FS-06	Bauphysik	Bau- und Raumakustik		3				3	90	1	1	2	-	SP (60 min)	V + Ü
	M-FS-07	Baulicher Brandschutz	Baulicher Brandschutz I			3			3	90	2	1	3	SL,U	SP (60 min)	V + Ü
	M-FS-08	Baubetrieb	Bauleitung und Baucontrolling		3				3	90	2	0	2	SL,U: HÜ	SP (60 min)	V
	M-FP	Fachpraktikum	Bauteilpraktikum		(2)	(2)			2	60	1	1	2	SL: V	P (30 min)	V + Ü
			Summen	0	12	12	0	0	26	780	20					

Legende:			
MP	mündliche Prüfung	SL,U/B	Studienleistung unbenotet/benotet
SP	schriftliche Prüfung	HÜ	Hausübung/Hausarbeit
K	Kolloquium	T	regelmäßige Teilnahme
P	Präsentation/Vortrag	V	(Praktikums-)Versuche
SA	Schriftliche Ausarbeitung	E	Exkursionsteilnahme

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form
				WS		SS		WS	LP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.	Prfg.	
				1	2	3	4									
Vertiefungsmodule	M-VS-01	Stahlbau	Torsion, Stabilität und Brandschutz			6		6	180	2	2	4	SL,U: HÜ	SP (150 min)	V + Ü	
			Plattenbeulen, Betriebsfestigkeit und Brückenbau			6		6	180	2	2	4			V + Ü	
	M-VS-02	Stahlbeton- und Spannbetonbau	Spannbetonbau/ Stabwerkmodelle			6		6	180	2	2	4	SL,U	SP (150 min)	V + Ü	
			Gebrauchstauglichkeit			4		3	90	1	1	2			V + Ü	
			Massivbrückenbau			2		3	90	2	0	2			V	
	M-VS-03	Statik und Dynamik der Tragwerke	Nichtlineare Tragwerksanalyse			6		6	180	2	2	4	SL,U	SP (150 min)	V + Ü	
			Baudynamik			3		3	90	1	1	2			V + Ü	
			Schalentragwerke			3		3	90	1	1	2			V + Ü	
	M-VS-04	Grundbau und Bodenmechanik	Bodenmechanik II			3		3	90	1	1	2	SL,U: HÜ	SP (150 min)	V + Ü	
			Baugruddynamik			3		3	90	1	1	2			V + Ü	
			Fels- und Tunnelbau			3		3	90	1	1	2			V + Ü	
			Gründungen und Spezialtiefbau			3		3	90	1	1	2			V + Ü	
	M-VS-05	Werkstoffe im Bauwesen	Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken			3		3	90	2	0	2	-	SP (75 min)	V	
			Qualitätssicherung und Konformität in der Betontechnologie			3		3	90	2	0	2			V	
M-VS-06	Bauphysik	Energetische Optimierung			3		3	90	1	1	2	V	SP (75 min)	V + Ü		
		Bauphysikalische Modellierung			3		3	90	2	0	2			V		
M-VS-07	Baulicher Brandschutz	Baulicher Brandschutz II			3		3	90	3	1	4	SL,B	SP (75 min)	V + Ü		
		Baulicher Brandschutz III			3		3	90	2	2	4			V + Ü		
M-VS-08	Baubetrieb und Bauwirtschaft	Baubetriebswirtschaft und Bauprozessmanagement			3		3	90	3	1	2	SL,U: HÜ + E	SP (75 min)	V + Ü		
		Anspruchs- und Vergütungsmanagement			3		3	90	1	1	2			V + Ü		
		Summen			0	0	36	36	0	72	2160	48				

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (LP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form
				WS		SS		WS	LP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.	Prfg.	
				1	2	3	4									
Wahlpflichtmodule: Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 12 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtmodulen erworben werden können. (Siehe hierzu auch § 4, (4), 3.) Der Katalog, in dem die anerkannten Wahlpflichtmodule aufgelistet sind, wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen in geeigneter Weise bekannt gemacht.																

	Modul-Nr.	Modulname	Veranstaltungsbezeichnung	Semester (ECTS-Punkte (CP))					Gesamt					Prüfungsmodalitäten		Veranstaltungs- form
				WS		SS		WS	CP	Workload	V SWS	Ü SWS	SWS	Vorl.	Prfg.	
				1	2	3	4									
	M-SP	Studienprojekte	Studienprojekt 1		6			6	180				-	SA+K		
			Studienprojekt 2			6		6	180				-	SA+K		
			Studienprojekt 3				6	6	180				-	SA+K		
			Summen	0	6	6	6	0	18	540						
	M-MA	Masterarbeit	Masterarbeit				16	16	480				-	SA + K		
			Summen	0	0	0	0	16	16	480						

Anhang 2

Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ an der TU Kaiserslautern, MPO § 2 (2)

In Bezug auf § 2 (2) der o.g. Prüfungsordnung ist die Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen des Bauingenieurwesens anderer Universitäten und Hochschulen sowie vergleichbarer Studiengänge mit dem Bachelor-Studium des Bauingenieurwesens an der TU Kaiserslautern als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ gegeben, wenn die Qualifikationsziele und Kompetenzen der Bewerber die nachstehenden Fächer und Inhalte umfassen:

- **Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen**

im Umfang von mindestens 25 LP in den Fächern Höherer Mathematik und Technischer Mechanik.

Zu den Inhalten zählen hierbei:

In Höherer Mathematik:

Lineare Algebra, Analytische Geometrie, lineare Optimierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik sowie Analysis

In der Technischen Mechanik:

Statik starrer Körper und Elastostatik, Modellbildung hinsichtlich Belastungen, Lagerungen und Strukturen, Beanspruchungsarten von Strukturen und deren Quantifizierung

- **Fachspezifische Kenntnisse**

im Umfang von mindestens 60 LP in den Themengebieten:

- Baubetrieb/Bauwirtschaft,
- Baulicher Brandschutz,
- Bauphysik,
- Baustatik,
- Bodenmechanik/Grundbau,
- Massivbau,
- Stahlbau und
- Werkstoffkunde im Bauwesen.

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 2. März 2006 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird der

**Bescheid über Ausbildungsförderung vom 19.12.2013
der Technischen Universität Kaiserslautern, Amt für Ausbildungsförderung
Aktenzeichen: 442-00000862101.1
für
Dominic Stoib
Virginiastr. 9 // F 15
66482 Zweibrücken**

öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort der vorgenannten Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Bescheid über Ausbildungsförderung kann bei der

Technischen Universität Kaiserslautern,
Amt für Ausbildungsförderung – Gottlieb-Daimler-Straße, Gebäude 47, Raum 524, 67663 Kaiserslautern

vom Empfänger während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kaiserslautern, den 15.09.2014
im Auftrag

gez. Sonja Heine